

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung)

der Verlags- Postanstalt Inngolstadt.

Der Röschinger Anzeiger erscheint son-
ntag wöchentlich einmal und zwar je-
des Samstag nachm. 4 Uhr. Der Abon-
nemenpreis beträgt monatlich bei
Sollzahlung in der Expedition 1.40
Mk. Darn die Post bezogen 1.50 Mk.



Inserate finden im Röschinger Anzei-
ger beste Verbilligung.
Preis der einseitigen Zeile 10 Pf.
Reklamszeile 30 Pf.
Bei Wiederholung entsprechend Nachst.
Behörden, Firmen etc. Vorzugpreise.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Hanns Dittes, Rösching.

Nr. 9

Samstag, den 8. März 1924.

5. Jahrgang

Wochenkalender.

vom 8. März. mit 15. März 1924

Sonntag, 9. Invocavit.

Montag, 10. Alexander.

Dienstag, 11. Rosina.

Mittwoch, 12. Quat., Gregor.

Donnerstag, 13. Euphrasia.

Freitag, 14. Zacharias.

Samstag, 15. Christoph.

Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

Ortspolizeiliche Vorschriften über das poli-
zeiliche Meldewesen.

Da besonders in letzter Zeit die ortspo-
lizeilichen Vorschriften über das polizeiliche
Meldewesen sehr wenig beachtet wurde, wer-
den dieselben hiemit wiederhol bekanntgege-
ben:

§ 1.

1.) Wer in der Gemeinde Wohnsitz also
nicht nur vorübergehend Aufenthalt nimmt
oder diesem Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt,
hat hievon gemäß Art. 2 des Aufenthaltsges-
etzes binnen einer Woche Anzeige zu erstat-
ten.

2.) Die Anzeige ist eine persönliche
Pflicht des einzelnen Zu- oder Abzie-
henden. Bei Zu- und Abzug von Familien
obliegt dem Haushaltungsvorstande auch die
Anzeige für sämtliche Familienglieder.

§ 2.

1.) Reichsangehörige müssen sich beim Zu-
zug über ihre Staatsangehörigkeit genügend

ausweisen.

2.) Personen, (also auch Dienstboten) die
aus einer Gemeinde des Deutschen Reiches
ausziehen, haben der Ortspolizeibehörde nach
Art. 2 des Aufenthaltsgesetzes mit der Zu-
zugsanzeige eine Bescheinigung der Polizei-
behörde des letzten Aufenthaltes über den er-
folgten Abzug (Abzugsbescheinigung) vor-
zulegen.

3.) Die Ortspolizeibehörde kann zum Voll-
zuge der Vorschriften in den §§ 1 u. 2 das
persönliche Erscheinen anordnen.

§ 3 (Art. 50 Pol. Str. G. B.)

Personen, welche Wohnräume in
Miete oder Untermiete geben, haben den Ein-
und den Auszug der Mieter innerhalb 3 Ta-
gen anzuzeigen, auch wenn sie gleichzeitig mit
ihren Mietern die Wohnung beziehen oder
verlassen.

Hauseigentümer, die nicht selbst ihr
Haus bewohnen, haben einen in Haus woh-
nenden Vertreter zu bestellen, dem ihre Mel-
dungen obliegen, wenn sie nicht selbst oder
durch besonders bestellte Stellvertreter für
richtige Meldung sorgen.

§ 4. (Art. 46 Pol. Str. G. B.)

1.) Wer Fremde bei sich beherbergt, hat hie-
von sowie vom Tag der Ankunft und Abrei-
se derselben, binnen 3 Tagen Anzeige zu er-
staten.

2.) Diese Verpflichtung besteht für Gastwir-
te und berufsmäßige Herbergsgeber auf Grund
oberpolizeilicher Vorschrift, für sonstige Perso-
nen auf Grund der gegenwärtigen, nach Art.
46 des Polizeistrafgesetzes erlassenen Be-
stimmung.

3.) Haben die nach Absatz 1 gemeldeten Per-

jonen vorher nicht in der Gemeinde gewohnt und hat ihr Aufenthalt über 6 Wochen gedauert so tritt für sie die Meldepflicht nach § 1 ein, sofern sie nicht nach Ablauf der 6 Wochen, jedoch dann innerhalb einer Woche der Ortopolizeibehörde den Grund angeben, warum ihr Aufenthalt auch ferner vorübergehend sei.

§ 5 (Art. 107 Pol. Str. G. B.)

1) Die Dienstherrschaft hat den Eintritt und Austritt ihrer Dienstboten unter Vorlage ihres Dienstbotenbuches binnen 3 Tagen anzuzeigen oder durch die Dienstboten anzeigen zu lassen.

2) Die Dienstbotenbücher sind von den Dienstherrschaften aufzubewahren.

§ 6 (Art. 49 Pol. Str. G. B.)

Wer Handlungsdienere, Gewerbsgehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder Tagelöhner, die am Orte keinen festen Wohnsitz haben, in Arbeit oder in Dienst nimmt oder entläßt, hat hiervon binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten und zwar für jede Person gesondert.

§ 7 Die nach diesen Vorschriften vorgeschriebenen Anzeigen sind bei der Ortopolizeibehörde oder bei der von ihr bekannt gegebenen besonderen Meldestelle zu erstatten.

2) Für diese Anzeigen kann die Ortopolizeibehörde besondere Formblätter vorschreiben, die dann ausschließlich zu benutzen sind.

§ 8 Zuwiderhandlungen gegen diese ortspolizeiliche Vorschrift werden nach Maßgabe der Sätze des Geldstrafengesetzes bestraft.

Beratungsstunde.

Die am Montag 10. März treffende Beratungsstunde für Säuglings- und Kinderpflege fällt aus und wird dafür am Montag 17. März 1924 abgehalten.

Feuerwehrenehrenzeichen für 40- und 50jährige Feuerwehrdienste.

Im Namen der Regierung des Freistaates Bayern wurde laut Entscheidung des Staatsministeriums des J. vom 12. Dezember 1923 das Feuerwehr-Ehrenzeichen für 40- und 50jährige treue eifrige aktive Feuerwehrdienste an die nachbezeichneten Feuerwehrmänner verliehen:

a) für 40jährige Dienstzeit:

Dimpel Josef, Baumann, Stocker Johann, Maurer, hier.

b) für 50jährige Dienstzeit:

Bez Josef, Bez, Straßenwärter, Hafner Bartholomäus, Kulturmeister, Hallermeier Johann, Schmiedmeister, Koch Josef, Sattler, Licklederer Josef, Ökonom, Lindner Kaver, Bäcker, Meier Josef, ehem. Bürgermeister, Paulus Florian, Schuhmacher, Rottenkölber Michael, Schmid Peter, Ökonom, Säiler Alois, Zimmermann, Schottenbauer Josef, Allinger Josef, Tagelöhner, Waldhieser Georg, Güttler, Weininger Josef, Kaminkkehrmeister.

Vornahme von Gebäudeschätzungen.

Im Rentamtsbezirke Ingolstadt wird durch einen Beamten des unterfertialen Brandversicherungsamtes in nächster Zeit eine der vorgeschriebenen Rundreisen ausgeführt werden.

Es sollen hierbei diejenigen Gebäudeschätzungen angefertigt werden, welche von den Besitzern behufs Neu- oder Höherversicherung, oder auch Änderung der Versicherungsart, der Bauartsklassen etc gewünscht werden.

Zweck der Rundreisen ist außerdem, durch Verteilung der Reisekosten den Versicherungsnehmern billigere Schätzungen zu verschaffen, denselben die Erlangung von Aufschlüssen über ihre Versicherungsverhältnisse zu erleichtern und die gestellten Anträge zur rascheren und sicheren Erledigung zu bringen.

Anmeldungen sind bis längstens 15. März in der Marktkanzlei anzubringen.

Rösching, den 8. März 1924,

Lindl, 1. Bürgermeister.

Gottesdienst = Ordnung

vom 9. bis 16. März 1924.

Sonntag: Nach dem G. D. Christenlehre.

2 U. Miserere, Passionsandacht u. 4. St. Kav. Litanei.

Montag: 7^{1/2} U. 1. St. Kav.-Messe.

In Heppberg hl. Messe für Braugehilfen Kaver Zwickl

Dienstag: halb 7 U. hl. Messe f. † Eltern u. Geschwister der Frau Kraus.

7^{1/2} U. 2. St. Kav. Messe.

Mittwoch: halb 7 U. hl. Messe f. d. armen Seelen. (Kraus)

7^{1/2} U. 3. St. Kav. Messe.

Donnerstag: halb 7 U. hl. Messe zu Ehren der schmerz. Mutter Gottes.

7^{1/2} U. St. Seb. Bruderschaftsmesse f. Valbina Kammerer u. Proz.

Freitag halb 7 U. St. Seb. Bruderschafts-M. f. Seb. Beck.

7^{1/2} U. 4. St. Kaveri-Messe.

4 U. Kreuzwegandacht.

Samstag: 1^{1/2} 7 U. im Krankenb. hl. Messe f. † Verwandtschaft des Mart. Schmid.

7^{1/2} U. 5. St. Kav. Messe.

4 U. Abendandacht.

Sonntag: 1^{1/2} 7 U. hl. Messe für die armen Seelen. (L. B.) 1^{1/2} 9 U. Haupt G. D.

Am nächsten Sonntag Sammlg. für d. Kirchenbau Reichmannsdorf Bez.-Amt Bamberg. Am Sonntag, 9. März nachm. 3 Uhr Sitzung der Kirchenverwaltung Rösching im Pfarrhof.

Feines Briespapier

stets zu haben in der Buchdruckerei.

Kleider machen Leute!

Ich offeriere zu staunend billigen Preisen:

Hochelegante Sommeranzüge

nach neuesten Mustern

la Herrenmäntel, Hosen jeder Art,

ferner Einsaghemden, Krägen mit Brust, Selbstbinder, Wolle schwarz und grau, Schuhriemen, Seidensocken- und Strümpfe Mützen u. s. w.

Alois Dergl, Schneidermeister und Konfektionsgeschäft.

Krieger- u. Veteranenverein Rösching.

Am Sonntag, d. 9. März nachmittags $\frac{1}{2}$ 3 Uhr findet im Gasthause des Herrn Lukas

Generalversammlung

statt.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht,
2. Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Vorstandschaft.

Willst Du,

daß sich in Deinem
Geschäft was rühre,

dann inseriere, inseriere!

Die hiesige Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Kassier d. Amperwerke am kommenden Montag die fälligen Beträge für das Elektrische zur Einkassierung bringt. Es wird ersucht das Geld bereit zu halten.

Amperwerke.

Zum Schulanfang

empfehle ich die

für alle Klassen einschlägigen Schulbücher, ferner Hefte, Tafeln, Griffeln, Federn, Bleistifte, Federhalter, Lineale, Schwämme, Farbstifte, Kreide, Radiergummi, Notizbücher u. s. w.

Hanns Dittes.

Brennholz Versteigerung.

für Selbstverbraucher im Burgmaier-
schen Gasthose zu Rösching gegen
sofortige Barzahlung:

Freitag, den 14. März 1924

vorm. 9¹⁴ Uhr aus Abtlg. Scheiben-
stand:

- 2 Buchenußstücke,
- 20 Ster hartes Brennholz,
- 230 Ster weiches " "
- 280 Ster " " Nstholz,

aus Abteilung Hirschlacke:

- 10 Ster hartes Brennholz,
- 60 Ster weiches " "
- 140 Ster weiches Nstholz.

Forstamt Rösching.

Musik - Verein e. V. Kösching.

Am Freitag 14. 3. 24 um 7 Uhr
Männerchor; hernach um 8 Uhr der
ganze Chor und Orchester.

Die Vorstandschaft.



Am Sonntag, 9. März nachm.
2 Uhr findet im Vereinslokal

Generalversammlung

statt, wozu **alle Mitglieder** wegen Wich-
tigkeit der Tagesordnung zu erscheinen ha-
ben.

DER TURNRAT.

Händler und
Wiederverkäufer
aus Stadt und Land
finden bei der Firma

Mühlbauer

JINGOLSTADT

Ludwigstr.

Telef. 640

viel billiger wie
bei der Fabrik

Grosse Auswahl

in

Zigaretten, Zigarren

Virginia Prima

Schweitzerstumpfen

Rauchtabaken!

Nur erstklassige Waren!

Mit Rücksicht auf die
LANDKUNDSCHAFT
geöffnet auch zwischen
12 und 2 Uhr.